

ANTRAG AUF BILDSCHIRMARBEITSPLATZBRILLE

Antragsteller:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Dienststelle:

Telefon dienstlich:

Tätigkeit:

1. Bestätigung des Vorgesetzten:

Hiermit wird bestätigt, daß der/die Antragsteller(in) durchschnittlich mehr als 2 Stunden täglich an einem Bildschirmarbeitsplatz tätig ist. Der übliche Sehabstand beträgt zum Bildschirm cm / zur Tastatur cm.

Die Tätigkeit erfordert häufige Blickwechsel zwischen Bildschirm und Entfernungen von Metern im Raum (z. B. andere Personen bei Publikumsverkehr) ja nein

Bemerkungen:

Stempel

Datum und Unterschrift

2. Stellungnahme des Betriebsarztes:

Eine spezielle Sehhilfe (Brille) nach §6 BildscharbV ist aus betriebsärztlicher Sicht erforderlich.

Bemerkungen:

Stempel

Datum und Unterschrift

3. Stellungnahme des Augenarztes:

Die bisher verwendete normale Sehhilfe ist weiterhin als Alltagsbrille ausreichend: ja nein

Die bisher verwendete normale Sehhilfe (Alltagsbrille) wurde von mir auf Mängel überprüft und vermessen (Sphär., Zyl., Achse. Addition, ggf. Pupillendist.). Falls sie nicht weiterhin als Alltagsbrille ausreichend ist, Begründung:

Die bisher verwendete normale Sehhilfe ist für die Bildschirmarbeit ausreichend: ja nein

Eine spezielle Sehhilfe (Brille) nach § 6 BildscharbV ist notwendig. ja nein

Auf der Verordnung sind angegeben: Refraktion, Akkomodationsbreite (bei ausreichender Akkomodationsbreite im Verhältnis zu den Arbeitsentfernungen Verordnung einer Monofokalbrille), Hornhautscheitelabstand, Fernvisus, Fernstärke (auf Bildschirm Entfernung oder bei Publikumsverkehr auf Publikumsentfernung), Addition (auf Tastaturentfernung oder bei Publikumsverkehr auf Bildschirm Entfernung), ggf. Erfordernis von Kunststoffgläsern aus Gewichtsgrund (< - 8 bzw. > + 6 dpt oder Anisom. > 3 dpt):

Bemerkungen:

Stempel

Datum und Unterschrift

4. Stellungnahme des Optikers:

Die Bildschirmbrille wurde nach der augenärztlichen Verordnung angefertigt. Sie hat ungetönte und entspiegelte Gläser. Es handelt sich nicht um eine Universalgleitsichtbrille. Die Brillenwerte wurden gemäß Medizinproduktegesetz dokumentiert.

Bemerkungen:

Stempel

Datum und Unterschrift

5. Erklärung des Beschäftigten:

Die Bildschirmbrille wurde mir vom Optiker ausgehändigt. Alle Angaben gegenüber Betriebs- und Augenarzt hinsichtlich der für die Brillenverordnung maßgeblichen Verhältnisse habe ich wahrheitsgemäß gemacht.

Bemerkungen:

Stempel

Datum und Unterschrift

**Der Antrag wird zweifach benötigt! 1 Exemplar bleibt beim Optiker,
1 Exemplar mit Rechnung und Angabe der Bankverbindung für die Erstattung einreichen.**

Wer erhält auf Kosten des Arbeitgebers eine Bildschirmarbeitsplatzbrille?

Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten für eine spezielle Bildschirmarbeitsplatzbrille nur dann, wenn im täglichen Leben verwendete normale Sehhilfen - sog. Alltagsbrillen – für die Tätigkeit am Bildschirm nicht (mehr) geeignet sind. Wenn Sie Sehprobleme am Bildschirmarbeitsplatz haben, sollte also vom Augenarzt oder Optiker zunächst überprüft werden, ob auch für das tägliche Leben eine neue Sehhilfe erforderlich ist bzw. ob die bisher verwendete Alltagsbrille nicht mehr den Anforderungen genügt. Ist dies der Fall, muss zunächst eine (neue) Alltagsbrille angefertigt und dann überprüft werden, ob diese auch für die Bildschirmtätigkeit geeignet ist.

Daher kann dem Antrag auf Bildschirmarbeitsplatzbrille auch nur entsprochen werden, wenn auf der Vorderseite unter „3. Stellungnahme des Augenarztes“ die ersten drei Fragen wie folgt beantwortet sind:

Die bisher verwendete normale Sehhilfe ist weiterhin als Alltagsbrille ausreichend: ja nein

Die bisher verwendete normale Sehhilfe (Alltagsbrille) wurde von mir auf Mängel überprüft und vermessen (Sphär., Zyl., Achse, Addition, ggf. Pupillendist.). Falls sie nicht weiterhin als Alltagsbrille ausreichend ist, Begründung:

Die bisher verwendete normale Sehhilfe ist für die Bildschirmarbeit ausreichend: ja nein

Eine spezielle Sehhilfe (Brille) nach § 6 BildscharbV ist notwendig. ja nein

Eine spezielle Bildschirmarbeitsplatzbrille wird trotz ausreichender Versorgung mit Alltagsbrillen in der Regel bei stärker fortgeschrittener Altersfehsichtigkeit (Einschränkung der sog. Akkomodationsbreite – meist ca. ab dem 55. Lebensjahr) erforderlich, z. B.

- wenn im Alltag getragene Mehrstärkengläser (Bifokal- oder Gleitsichtgläser) es nicht erlauben, bei normaler (horizontaler und nicht überstreckter) Kopfhaltung den Bildschirm scharf zu sehen, d. h. man muss den Kopf leicht in den Nacken legen und durch den unteren Teil des Mehrstärkenglases blicken, um am Bildschirm arbeiten zu können und beansprucht dadurch die Halswirbelsäule und die Nackenmuskulatur ungünstig.
- wenn eine im Alltag getragene sog. Lesebrille (Altersnahbrille) kein scharfes Sehen auf Entfernungen zwischen Tastatur (ca. 40 cm) und Bildschirm (ca. 50 – 70 cm) erlaubt
- wenn die normale Lesebrille zwar ein scharfes Sehen auf die o. g. Entfernungen zulässt, aber häufig abgenommen werden muss, weil (z. B. bei Publikumsverkehr) auch auf Entfernungen im Raum scharf gesehen werden muss.

Bildschirmarbeitsplatzbrillen können je nach Erfordernis ausgerüstet sein z. B. mit

- Einstärkengläsern, die so ausgelegt sind, dass damit der Entfernungsbereich zwischen Tastatur und Bildschirm abgedeckt wird (setzt eine noch ausreichende Akkomodationsbreite voraus). Größere (Raum)Entfernungen werden damit nicht abgedeckt, d. h. um z. B. Personen im Raum scharf sehen zu können, muss eine derartige Brille abgenommen und ggf. durch die Alltagsbrille für die Ferne ersetzt werden. Derartige Brillen sind daher für Tätigkeiten mit häufigem Publikumsverkehr ungünstig
- Zweistärkengläser, die im mittleren und unteren Teil (hoch angesetztes Nahteil!) den o. g. Entfernungsbereich und im oberen Teil die Raumentfernung abdecken.
- Zweistärkengläser, die im unteren Teil die Tastaturentfernung und im mittleren und oberen Teil die Bildschirmfernung abdecken (ähnlich wie die o.g. Einstärkengläser ungünstig bei Publikumsverkehr, s. o.)
- Gleitsichtgläser, die mit fließendem Übergang unterschiedliche Entfernungen zwischen Tastatur und Bildschirm bzw. Raumentfernungen erfassen. Je umfassender der abgedeckte Entfernungsbereich ist, umso kleiner wird der Blickbereich, der eine bestimmte Entfernung scharf sehen lässt! Bei einer Bildschirmarbeitsplatzbrille muss in jedem Fall bei horizontaler Blickrichtung und normaler Kopfhaltung die Bildschirmfernung scharf gesehen werden. Dies unterscheidet derartige Gleitsichtbrillen für den Bildschirmarbeitsplatz von sog. Universalgleitsichtbrillen, die bei horizontaler Blickrichtung große Entfernungen abdecken und bei Verwendung am Bildschirmarbeitsplatz häufig zum Überstrecken des Kopfes zwingen. Umgekehrt sind spezielle Gleitsichtbrillen für die Bildschirmtätigkeit für den Alltag ungeeignet, weil größere Entfernungen nicht abgedeckt werden.

Welche Bildschirmarbeitsplatzbrille für Sie die richtige ist, muss sorgfältig anhand der individuellen Sehanforderungen am Arbeitsplatz überlegt werden. Daher ist es wichtig, dass Augenarzt und Optiker diese Anforderungen und die entsprechenden Entfernungen kennen!

Vorgehensweise bei Beantragung einer Bildschirmbrille:

Überprüfen sie zunächst anhand der o. g. Hinweise, ob Sie die Voraussetzungen für die Gewährung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille auf Kosten des Arbeitgebers erfüllen.

Bitte beachten sie, dass der Antrag in zweifacher Ausfertigung benötigt wird!

Füllen sie Personaldaten aus und holen dann die Bestätigung des Vorgesetzten sowie die Stellungnahme des Betriebsarztes ein.

Es folgt die Stellungnahme des Augenarztes und die Verordnung der Bildschirmbrille (muss die geforderten Angaben enthalten!).

In der Regel erfolgt eine Versorgung mit entspiegelten, ungetönten konventionellen (Silikat-)Gläsern. Kunststoffgläser werden nur bei Überschreiten der im Antrag genannten Refraktionswerte vom Arbeitgeber übernommen.

Mehrstärken- oder Gleitsichtgläser werden nur erstattet, wenn sie wegen der Sehanforderungen am Arbeitsplatz (z. B. Publikumsverkehr) und / oder bei stark eingeschränkter Akkomodationsfähigkeit erforderlich sind. Kontaktlinsen und Universal-Gleitsichtbrillen entsprechen grundsätzlich nicht den Anforderungen an eine spezielle Sehhilfe für Bildschirmarbeitsplätze und sind somit keinesfalls erstattungsfähig!

Die Beschäftigten haben die Möglichkeit, höherwertige Leistungen (z. B. teurere Brillenfassung, Kunststoff- oder Gleitsichtgläser) durch private Zuzahlung zu erhalten. Bitte bedenken sie jedoch, dass höhergradige Entspiegelungen der Gläser am Bildschirmarbeitsplatz in aller Regel nicht erforderlich sind und sogar Nachteile mit sich bringen können!

Vom Optiker erhalten sie ggf. getrennte Rechnungen einerseits über die erstattungsfähigen Leistungen und andererseits über die privaten Zusatzleistungen, d. h. es muss eine klare Trennung der vertraglichen und privaten Leistungen vorgenommen werden. Die Rechnung über die erstattungsfähigen Leistungen reichen sie **unter Angabe Ihrer Bankverbindung** ein.